

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 13 (1892)

Heft: 9-10

Artikel: Zur Geschichte des Artikels 27 der Bundesverfassung [Teil 1]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-258331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Kurses.
2. Der Stundenplan und die Kursordnung, zu deren Innehaltung sich die Teilnehmer verpflichten.
3. Die erforderlichen Werkzeuge, welche nicht vom Kurs beschafft werden.
4. Spezielle Mitteilungen wegen Beköstigung, Logis etc.

Bern, welches vor 6 Jahren den II. schweizerischen Handfertigkeitskurs in seinen Mauern beherbergt hat, wird auch den VIII. mit aller Gastfreundschaft aufnehmen.

Bern, den 30. April 1892.

Der Erziehungsdirektor:
Dr. Gobat.

Zur Geschichte des Artikels 27 der Bundesverfassung.

I. Wie der Art. 27 unserer Bundesverfassung entstanden ist.

Der Schulartikel, Art. 27 der Bundesverfassung, soweit er das Primarschulwesen betrifft, ist eine Errungenschaft der Verfassungskämpfe von 1871—1874. Er gehört zu denjenigen Artikeln, die scheinbar tote Buchstaben geblieben sind, weil vom Bund aus keine Gesetze und Verordnungen zur Vollziehung derselben erlassen worden, aber er hat in den 18 Jahren dennoch Grosses geleistet und in manchen Gegenden unseres Vaterlandes einen grossartigen Umschwung hervorgerufen. Wir haben an diesem Artikel ein lebhaftes persönliches Interesse, weil wir an seiner Wiege gestanden und während bald 2 Jahrzehnten die Entwicklung des schweiz. Primarschulwesens aufmerksam beobachtet und gesehen, welchen Einfluss der Schulartikel ausgeübt hat.

Der Schulartikel der Bundesverfassung von 1848, Art. 24, lautete: Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten, enthielt also keine Bestimmung über das Primarschulwesen. Der grosse Krieg von 1870 brachte in unserem Vaterlande die Revision der Bundesverfassung in Fluss. Von allen Seiten langten, einer Einladung des Bundesrates Folge leistend, Wünsche und Postulate für die in Aussicht genommene Revision ein. Den 9. September 1871 tagte im Maulbeerbaum in Bern auf die Einladung der Kreissynoden Bern-Stadt und Bern-Land eine freie Lehrerversammlung zur Besprechung der Schritte, die von der Lehrerschaft unternommen werden müssen, damit die Primarschulen im neuen Grundgesetz die gebührende Berücksichtigung finden. Nach einer passenden Begrüssung durch Herrn Oberlehrer Weingart wurde ein Tagesbureau bestellt (Herr Scheuner in Thun, Präsident, Herr E. Lüthi, Sekretär). In dreistündiger lebhafter Diskussion wurden folgende Hauptfragen besprochen:

- 1) Ist eine schweizerische Lehrerversammlung zum Zwecke einer Besprechung des angezeigten Gegenstandes wünschbar?

- 2) Auf welche Weise soll dieselbe herbeigeführt werden?
- 3) Welche Grundsätze wünscht man mit Bezug auf die schweizerischen Volksschulen in die Bundesverfassung aufgenommen?

Der erste Punkt veranlasste keine lange Besprechung. Allgemein herrschte die Ansicht, dass eine Untätigkeit der Lehrerschaft gegenüber der Bundesrevision im gegenwärtigen Moment durchaus unstatthaft sei. Deshalb wurde die Notwendigkeit einer allgemeinen Lehrerversammlung (noch diesen Herbst) einhellig votirt.

Die zweite Frage löste sich ebenfalls rasch. Vorab war man darin einig, sich zunächst an das Zentralkomitee des schweizerischen Lehrervereins zu wenden. Da nach gemachten Mitteilungen dieses Komitee aber schon am 10. Sitzung angeordnet hatte, so musste von einer längeren Eingabe abstrahirt werden und beschränkte man sich auf Absendung folgenden Telegramms:

«Seminardirektor Dula in Wettingen.

Freie Versammlung bernischer Lehrer aus allen Teilen des Kantons verlangt sofortige Zusammenberufung des schweizerischen Lehrervereins in Sachen der Bundesrevision.»

Ferner wurde für den Fall, dass das Zentralkomitee des schweizerischen Lehrervereins dem Gesuche nicht entsprechen sollte, eine bernische Lehrerversammlung mit Zuziehung der Lehrer der übrigen Schweiz beschlossen und zur Vorbereitung einer solchen ein Komitee gewählt (Scheuner, Grütter, Wyss, Weingart, Lüthi).

Mit diesen beiden Beschlüssen stellte sich die Versammlung auf den gleichen Boden, wie die Mittelschullehrerversammlung in Münsingen, und für eine grössere Versammlung für diesen Herbst ist nun gesorgt.

Damit wären die Hauptgeschäfte erledigt gewesen, allein die Versammlung beschloss, auch noch auf eine unvorgreifliche Diskussion der Grundsätze, deren Aufnahme in die Bundesverfassung wünschenswert erscheint, einzutreten. Dieselbe war sehr belebt und zeigte anfangs weitgehende Abweichungen. Während die eine Ansicht sich dahin aussprach, man möchte sich nur auf einen allgemeinen Grundsatz, der so ziemlich alles in sich fasse oder in seinen Konsequenzen mit sich führe, beschränken, wie z. B. «die Aufsicht über das schweizerische Volksschulwesen ist Bundessache» — wurde von anderer Seite eine Menge von Punkten aufgezählt, die vom Bunde geregelt werden sollten, z. B. eidgenössische Seminarien, eidgenössische Diplome, Freizügigkeit der Lehrer, eidgenössische Schulinspektion, Unentgeltlichkeit des Unterrichts, eidgenössische Schulstatistik, Gesetz über die Fabrikschulen, Rekrutenprüfungen durch den Bund etc. Eine dritte Richtung trat in die Mitte und traf den Sinn der ganzen Versammlung. Es wurde darauf hingewiesen, dass in die Bundesverfassung einerseits keine Bestimmungen aufgenommen werden können, welche in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, und dass man sich soweit als möglich zu beschränken habe, dass aber auf der andern Seite mit

einem ganz allgemein gehaltenen Grundsatz, dessen Sinn und Tragweite nicht scharf begrenzt sei und aus dem deshalb die Gegner allerlei Schrekgespenster heraufbeschwören könnten, auch nicht gedient sei, sondern dass man einige wenige absolut notwendige Forderungen, die Freund und Feind bestimmte und sichere Anhaltspunkte bieten, formuliren müsse.

Als solche Kardinalpunkte würden bezeichnet:

- 1) Der Bund hat das Recht, an die schweizerischen Volksschulen Minimalforderungen zu stellen.
- 2) Er sorgt durch eine eidgenössische Schulaufsicht für die Erfüllung jener Forderungen.
- 3) Der Bund hat das Recht, unter Mitwirkung der Kantone tüchtige Lehrerseminarien zu errichten.

Diese Bestimmungen dürften genügen; denn mehr als von den heranwachsenden Eidgenossen ein bestimmtes Mass allgemeiner Schulbildung verlangen und durch Aufsicht und Lehrerbildung dafür sorgen zu helfen, wird der Bund nicht tun können und ist in bezug auf die Volksschule nicht nötig. Sind einmal diese Bestimmungen zur Wahrheit geworden, dann wird sich noch gar mancher Fortschritt ungezwungen und natürlich anschliessen (z. B. eidgenössische Diplome und Freizügigkeit der Lehrer), dem ohne jene allgemeine Grundlage schwer zu bewältigende Hindernisse entgegenstehen. Diese Bestimmungen normiren das Verhältnis von Bund und Kanton in richtiger Weise, sie lassen den fortschrittlichen Kantonen ihre freie Entwicklung und Entfaltung und bieten für die zurückgebliebenen hinlängliche Impulse zum Fortschritt.

Schliesslich wurde noch beschlossen, zur Besprechung des Gegenstandes namentlich auch den bernischen Volksverein und seine Sektionen einzuladen, und es steht zu hoffen, dass sich dieser Verein der bedeutsamen Frage mit aller Energie annimme.

Damit hätten wir in aller Kürze berichtet. Wir unterliessen absichtlich eine detaillierte Skizzirung der Verhandlungen, weil eine eingehende und allseitige Beleuchtung der Frage der Hauptversammlung vorbehalten bleiben muss. Auf diese mögen sich alle Freunde einer eidgenössischen Volksschule rüsten und dann mutig und entschlossen in die Schranken treten für die unentbehrliche Grundsäule und den Lebensnerv einer gesunden Demokratie!

Urteile unserer Fachmänner.

Wandkarte der Kantone St. Gallen und Appenzell von Wurster, Randegger & Cie. in Winterthur.

Unter den vielen Wandkarten unserer Kantone ist diese ohne Zweifel die beste; sie ist plastisch und veranschaulicht die Bodengestalt in markanter Weise, so dass sie ein anschauliches Bild der Bodengestalt obgenannter Kantone bietet. Die Bergrücken sind jedoch zu scharfkantig dargestellt, auch die Zeichnung jedes einzelnen Hauses auf einer Wandkarte erscheint uns als eine Über-

treibung. Sie hat überdies den Nachteil, dass die Ortschaften von den Bänken der Schüler aus nicht wahrgenommen werden können, so dass der Zweck der Wandkarte in diesem Punkte nicht erreicht wird.

E. Lüthi.

Rosier, géographie générale illustrée. Europe.

Manuel et livre de lecture publié sous les auspices des sociétés suisses de géographie, illustré par 204 gravures, ainsi que d'une carte en couleurs et de 124 cartes, plans et tableaux graphiques dessinés par C. Person. Lausanne, Payot, libraire-éditeur, 1891.

Nach vieljährigen Beratungen in den schweizerischen geographischen Gesellschaften, von denen der Gedanke zur Erstellung dieses Lesebuches ausgegangen ist, liegt nun der I. Band dieses Werkes in französischer Sprache vor, 290 Seiten in gross Quart, die Geographie Europa's behandelnd. Vermöge der eidgenössischen Subvention kann das Lesebuch à Fr. 3 per Exemplar verkauft werden. Wenn die andern zwei Bände, welche die übrigen Weltteile behandeln sollen, in entsprechender Weise ausgeführt werden, so bekommen wir ein geographisches Lehrmittel von wenigstens 1000 Seiten, was, offen gestanden, in unsern Augen ein Unsinn ist. Der erste Band wiegt 980 Gramm, also fast ein Kilogramm, und wenn für die übrigen Unterrichtsfächer, welche nicht weniger Bedeutung haben, in ähnlicher Weise mit Lesebüchern durch Bundesubvention gesorgt werden sollte, so hätten unsere Schüler täglich eine Last von zirka $\frac{1}{2}$ Zentner in ihrem Tornister in die Schule zu schleppen. Wir haben uns von Anfang an gegen dieses Unternehmen ausgesprochen und weisen auf das Beispiel des Kantons Zürich hin, welcher von dieser Art der Lehrmittelfabrikation grossen Stils längst zurückgekommen ist. Es kann weder in der Primarnoch in der Sekundarschule für jedes Fach ein *besonderes* Lesebuch eingeführt werden. Es sollte aber für diese Schulen ein Lesebuch existieren ungefähr wie das alte Lesebuch von Tschudi, das Bilder aus allen Gebieten enthält, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen.

Mit diesen Bemerkungen wollen wir indessen Herrn Rosier durchaus keinen Vorwurf machen. Er hat die Aufgabe gelöst, wie man sie ihm gestellt hat, und ihn trifft die Schuld nicht, dass die Schweiz um ein ganz unpraktisches Schulbuch reicher geworden ist. E. Lüthi.

Dr. Woldemar Götze. Aus der Lehrerbildungsanstalt des deutschen Vereins für Knabenhandarbeit. Leipzig, Hinrichs Buchhandlung, 1892. Preis Fr. 2. 50.

Bekanntlich besteht in Leipzig unter der Ägide des deutschen Vereins für Knabenhandarbeit ein Seminar für Ausbildung der Lehrer an Knabenhandarbeitsschulen, geleitet von Dr. W. Götze, dem wakern Vorkämpfer der Sache des Arbeitsunterrichts in Deutschland.